



**Amtsblattpublikation vom 19. Februar 2021**

---

**Regierungsratsbeschluss vom 12. Februar 2021**

**Amtsblattpublikation in elektronischer Form gemäss § 6 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3) auf der Website des Kantons Zug sowie per Mail (gemäss Verteiler im Beschluss) betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie; Erlass von Vorschriften zum Betrieb von Schulen**

**Der Regierungsrat des Kantons Zug,**

gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) sowie § 56 Abs. 1 und § 57 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1),

**beschliesst:**

1. Für den Betrieb von Schulen der Sekundarstufen I und II gelten folgende Vorschriften:
  - a) Jugendliche sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal müssen bei Präsenzveranstaltungen eine medizinische Gesichtsmaske, eine zertifizierte Stoffmaske ohne Ventil oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2) ohne Ventil tragen. Die Ausnahmen des Bundesrechts für Präsenzveranstaltungen an Schulen der Sekundarstufe II gelten analog.
  - b) Den Lehrpersonen wird bei Präsenzveranstaltungen das Tragen partikelfiltrierender Halbmasken (FFP2) empfohlen. Lehrpersonen der kantonalen Schulen, die im Unterricht solche Masken tragen, werden diese vom Kanton zur Verfügung gestellt.
2. Für den Betrieb von Schulen der Sekundarstufen I und II, ohne die Berufsfachschulen, gelten folgende Vorschriften:
  - a) Jugendliche sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen während der Unterrichtszeiten tätiges Personal haben an wöchentlich zwei Speicheltests auf SARS-CoV-2 gemäss Konzept des Kantonsarztes teilzunehmen. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.
  - b) Personen, die sich nicht an den Reihenuntersuchungen beteiligten, müssen sich gemäss den Vorgaben des Bundes sofort in Quarantäne begeben, falls im Rahmen einer Reihenuntersuchung in ihrem Umfeld eine Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt wird. Eine vorzeitige Rückkehr in den Schulbetrieb ist ausgeschlossen (Art. 3e Abs. 2 und 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

- c) Lehrpersonen, die sich nicht an den Reihenuntersuchungen beteiligen, müssen bei Präsenzveranstaltungen eine partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2) ohne Ventil tragen.
3. Die Schulleitung kann im Rahmen des geltenden Rechts geeignete Massnahmen ergreifen, wenn Personen sich nicht an die Maskenpflicht halten oder sich nicht an Reihenuntersuchungen beteiligen. In erster Linie ist das Gespräch zu suchen und es sind die Vorteile der Massnahmen in Bezug auf die Verhinderung weitreichender Quarantänemassnahmen und die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts aufzuzeigen.
  4. Für die Lieferung von FFP2-Masken gemäss Ziff. 1 Bst. b an die kantonalen Schulen ist das Amt für Zivilschutz und Militär zuständig. Für die Organisation und Durchführung der Reihenuntersuchungen gemäss Ziff. 2 Bst. a sind die Direktion für Bildung und Kultur (Kommunikation mit den Schulen, Lieferung der Personendaten, schulinterne Abläufe, Durchführung der Reihentests) und die Gesundheitsdirektion (Logistik, medizinisches Konzept, Auswertung, Auskunftsstelle) zuständig.
  5. Diese Vorschriften treten am 22. Februar 2021 in Kraft und gelten bis 16. April 2021.
  6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
  7. Der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
  8. Mitteilung per E-Mail an:
    - alle Direktionen
    - alle Schulen der Sekundarstufen I und II
    - alle Einwohnergemeinden (Gemeindeschreiberinnen und -schreiber)
    - das Bundesamt für Gesundheit ([info@bag.admin.ch](mailto:info@bag.admin.ch))
    - Direktionssekretariat der Gesundheitsdirektion ([info.gd@zg.ch](mailto:info.gd@zg.ch); Zur Aufschaltung des Beschlusses unter [www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona](http://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona))
    - Staatskanzlei ([info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch); Zur Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt (Titel, Ingress, Dispositiv; ohne Bericht)